

Amtliche Bekanntmachung

30. Jahrgang

03.09.2024

Nr. 15

Inhalt:

Seite

4. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 08.07.2024

1

Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 2. Juli 2018, geändert durch Satzung vom 18.10.2021, 03.07.2023, 07.08.2023 und 08.07.2024

2

**4. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Schauspiel
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 08.07.2024**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 – 4 und §§ 22 und 23 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 02.07.2018, geändert durch Satzung vom 18.10.2021, 03.07.2023 und 07.08.2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

„Bei einer Einladung zur Eignungsprüfung sind bis zum Termin der Eignungsprüfung folgende Unterlagen einzureichen (per Email):

- ein phoniatisches Gutachten (nicht älter als 1 Jahr), das über folgende Punkte Aufschluss geben muss:

- Schwingungsverhalten und Zustand der Stimmlippen (Glottisschluss)
- Stimmumfang, Indifferenzlage
- Vitalkapazität
- Hörvermögen (inkl. Audiogramm)“

wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin am 02.09.2024

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Schauspiel
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 2. Juli 2018,**

geändert durch Satzung vom 18.10.2021, 03.07.2023, 07.08.2023 und 08.07.2024

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 – 4 und §§ 22 und 23 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Schauspiel an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- Begründung des Studienwunsches
- ein Demo-upload mit einer Kurzvorstellung der Bewerber*in von 1 Minute Länge **und** 2 gespielten Rollen (klassisch, modern) von jeweils nicht mehr als 3 Minuten Länge.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Zu erbringen sind folgende Nachweise: Keine.

* genehmigt von der Präsidentin 31.07.2018, 09.11.2021, 08.09.2023 und 02.09.2024

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Das Feststellungsverfahren gliedert sich Eignungstest und Eignungsprüfung.

Der Eignungstest

Stufe 1 – Auswertung des Demo-uploads

Bei erfolgreicher Bewertung durch die Prüfer, erfolgt die Einladung zum Vorspielen.

Stufe 2 - Vorspielen

2 selbständig zu erarbeitende Rollenausschnitte aus Stücken der Welt dramatik, von denen wenigstens eine in gebundener Sprache notiert sein sollte (klassische Rolle) und ein selbständig erarbeitetes Lied vorzubereiten. Davon wird mindestens eine Rolle abgefragt. Spieldauer 3 Minuten je Rolle.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Stufe 2 ist das Bestehen der Stufe 1.

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Stufe 1

- Bewegung
- Rhythmusgefühl
- Vorsprechen der Rollen

Stufe 2

- Musik/Gesang
- Arbeit vor der Kamera

Stufe 3

- Improvisation
- Spiel mit der Partnerin oder dem Partner

Voraussetzung für die Teilnahme an den Stufen 2 und 3 ist das Bestehen der Prüfungsteile der jeweils vorhergehenden Stufe.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- schauspielerisches Äußerungsvermögen (Glaubhaftigkeit, Präsenz, Phantasie, Mut, Improvisationsfähigkeit)
- körperliches Äußerungsvermögen
- angemessenes stimmlich-sprecherisches Äußerungsvermögen
- rhythmisch-metrische Sicherheit
- musikalisch-gesangliche Kreativität

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.